



Brandschutzkonzepte - Brandmeldeanlagen – Einbruchmeldeanlagen - Feuerlöschgeräte - automatische Löschanlagen  
Flucht- u. Rettungswegpläne – Feuerwehreinsatzpläne Gefahrenabwehrpläne - Brandschutz Tore / Türen –  
Feuerschutzabschlüsse – Feststellanlagen  
Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen - Lichtkuppeln / Lichtbänder - Löschwasseranlagen – Wandhydranten  
Beratung – Planung - Lieferung - Montage - Wartung - Instandhaltung – sachverständigen Prüfung nach PrüfVO NRW

## Bedingungen für die Durchführung von Inspektions- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandsetzungs- / Lohn- und Wartungsarbeiten der H.-J. Adams Brandschutz-Technik

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Inspektions / Prüfungs / Wartungs / Instandsetzungsarbeiten sowie Lohnarbeiten der H.-J. Adams Brandschutz-Technik, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (Im Folgenden: Unterlagen) behält sich die H.-J. Adams Brandschutz-Technik ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der H.-J. Adams Brandschutz-Technik Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der H.-J. Adams Brandschutz-Technik nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die H.-J. Adams Brandschutz-Technik zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

### II Preise und Zahlungsbedingungen

#### A Lohnarbeiten

- Die Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeiterverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufschreibungen über den Zeiterverbrauch unzutreffend sind.
- Die Lohnarbeiten werden gemäß der jeweiligen Preisliste für Lohnarbeiten abgerechnet. Die dort angegebenen Lohnsätze enthalten anteilige Kosten für Auslösung, Sozialabgaben, lohngebundene Kosten und kleinen Auslagen.
- Fahrt- / Reisezeiten (An- und Abfahrt / reise) und von der H.-J. Adams Brandschutz-Technik nicht zu vertretende Wartezeiten werden zu den vorgenannten Lohnsätzen abgerechnet.
- Für Arbeitsstunden, die über die normale wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen (Überstunden), Nachtarbeit, Sonn- / Feiertagsarbeit werden prozentuale Zuschläge berechnet: Berechnungsgrundlage sind die vorgenannten Lohnsätze.

- Überstunden (Mehrarbeit für die zwei ersten Überstunden) 25%
- Nachtarbeit (ab der dritten täglichen Überstunde) 20%
- Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen.....75%
- Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 1. Weihnachtsfeuertag auch wenn sie auf einen Sonntag fallen.....200%
- Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen Sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen.....200%

#### Erschwernisse

- Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 10 m..... 20%
  - Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperaturen ab 35°C.....25%
- Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Montagearbeiten wie Montageaufsicht, Abnahmen, Funktionsproben, Attest- und Zeichnungsänderungen usw. werden gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Ingenieurleistungssätzen abgerechnet. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird für je 10 Monteurstunden eine Fachingenieurstunde berechnet.
  - Der Einsatz eines Werkstattwagens wird gemäß der den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Konditionen abgerechnet.
  - Für Noteinsätze, d.h. Einsätze die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

#### B Inspektions- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandhaltungsarbeiten

- Die Vergütung für Inspektions- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandhaltungsarbeiten richtet sich nach dem Umfang und den Betriebsbedingungen der Einrichtung / Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderungen des Umfanges der Einrichtung / Anlage oder



Brandschutzkonzepte - Brandmeldeanlagen – Einbruchmeldeanlagen - Feuerlöschgeräte - automatische Löschanlagen  
Flucht- u. Rettungswegpläne – Feuerwehreinsatzpläne Gefahrenabwehrpläne - Brandschutz Tore / Türen –  
Feuerschutzabschlüsse – Feststellanlagen  
Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen - Lichtkuppeln / Lichtbänder - Löschwasseranlagen – Wandhydranten  
Beratung – Planung - Lieferung - Montage - Wartung - Instandhaltung – sachverständigen Prüfung nach PrüfVO NRW

Betriebsbedingungen die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonat an ändert.

- Die Vergütung für die im werksvertrag beschriebene Vertragsleistung werden durch ein Wartungsvertragsangebot geregelt. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch uns nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und abgerechnet.
- Die H.-J. Adams Brandschutz-Technik ist berechtigt, die Wartungsgebühren anzupassen, wenn sich der Ecklohn in der Gruppe 6 (Spezialhandwerker) gemäß dem Tarif der Chemischen Industrie Nordrhein vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Ecklohnes.
- Stellt sich im Zuge der Wartung heraus, dass Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- / Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist der H.-J. Adams Brandschutz-Technik bereits mit Abschluss der Service-Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für Lohn- und Wartungsarbeiten durchzuführen. Auch eine geringfügige Überschreitung dieser Wertgrenze gilt als zulässig und vereinbart.

### C Sonstige Zahlungsbedingungen für Inspektions- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandhaltungs- / Lohnarbeiten.

- Verbrauchtes Material wird zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste der H.-J. Adams Brandschutz-Technik zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile werden vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zu den jeweilig geltenden Listenpreisen der H.-J. Adams Brandschutz-Technik entsorgt.
- Die H.-J. Adams Brandschutz-Technik berechnet, sofern individualvertraglich nicht anderes vereinbart wird, eine Anfahrtskostenpauschale von der bis zu der aktuellen Preisliste der H.-J. Adams Brandschutz-Technik genannten höchsten Anfahrtspauschale pro Anfahrt. Die jeweils anzuwendende Pauschale ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der H.-J. Adams Brandschutz-Technik.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
- Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### III Abnahme

Der Auftraggeber darf die Abnahme der Leistung soweit eine Abnahme vereinbart ist, wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

### IV Sachmängel

Für Sachmängel haftet die H.-J. Adams Brandschutz-Technik wie folgt:

- Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl der H.-J. Adams Brandschutz-Technik unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die H.-J. Adams Brandschutz-Technik und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der H.-J. Adams Brandschutz-Technik unverzüglich schriftlich zu rügen
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die H.-J. Adams Brandschutz-Technik berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist der H.-J. Adams Brandschutz-Technik Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Bausubstanz oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.



Brandschutzkonzepte - Brandmeldeanlagen – Einbruchmeldeanlagen - Feuerlöschgeräte - automatische Löschanlagen  
Flucht- u. Rettungswegpläne – Feuerwehreinsatzpläne Gefahrenabwehrpläne - Brandschutz Tore / Türen –  
Feuerschutzabschlüsse – Feststellanlagen  
Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen - Lichtkuppeln / Lichtbänder - Löschwasseranlagen – Wandhydranten  
Beratung – Planung - Lieferung - Montage - Wartung - Instandhaltung – sachverständigen Prüfung nach PrüfVO NRW

8. Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigten den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern die H.-J. Adams Brandschutz-Technik die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
9. Durch die Ausführung von Inspektions- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandhaltungsarbeiten werden für die bestehende sicherheits- / brandschutztechnische Einrichtung weder bestehende Gewährleistungsfristen berührt, noch neue Gewährleistungsansprüche begründet.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen unten geregelter Punkt V. „Sonstige Schadensersatzansprüche“, Weitergehende oder andere als im Punkt „Sachmängel“ geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen die H.-J. Adams Brandschutz-Technik und deren Erfüllungsgehilfen wegen Sachmangels sind ausgeschlossen.

### V Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Auftraggeber nach diesen vorstehenden Regelungen (Sonstige Schadensersatzansprüche) Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt IV. Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Soweit gesetzlich möglich sind die Schadensersatzansprüche auf eine Haftungshöchstsumme von € 1,5 Mio. begrenzt

### VI Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir

den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklungen der mit dem Auftraggebern eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Auftraggebern geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den Ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

### VII Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der H.-J. Adams Brandschutz-Technik der Sitz des Auftragnehmers in Mönchengladbach. H.-J. Adams Brandschutz-Technik ist jedoch auch berechtigt, um Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.
3. Inspektion- / Prüfungs- / Wartungs- / Instandsetzungs- / Lohnarbeiten ersetzen nicht die Überwachung durch den VdS Schadensverhütung GmbH, TÜV, Dekra oder ähnliche Prüf- Sachverständigeneinrichtungen.

### VIII Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinem übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Partei darstellen würde.

Stand 06.12.2014